

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 10 (1903)

Heft: 14

Artikel: Zürcher Platz-Usanzen für den Handel mit Seidenstoffen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spinnerei

erstrecken sich die Patente aus den letzten 10 Jahren vorwiegend auf Krempeln und deren Zubehör, die einer fortgesetzten Vervollkommnung unterworfen worden sind. Durch vielseitige Verbesserungen und Einrichtungen und Antriebsweisen der Krempeln, namentlich in der Zuführung, in der wiederholten peinlichen Durcharbeitung und in der sorgfältigen Reinigung des Spinnngutes wurde die Erzielung einer möglichst hohen Gleichmässigkeit des Garns angestrebt. Andererseits sind die Gegenstände der hierher gehörigen Patente darauf gerichtet, auch weniger gute Spinnfasern für das Spinnen so vorzubereiten, dass sie ein praktisch verwendbares Garn ergeben. Ein drittes Bestreben geht dahin, den Verlust an der der Krempel übergebenen Menge Arbeitsgut auf das geringste Mass zu beschränken. Von diesen Verbesserungen sind fast alle Teile der Krempel betroffen worden, der eine mehr wie der andere. Während z. B. die Selbstaufleger und die selbsttätigen Speisevorrichtungen, die Vliestäfelungs-Vorrichtungen und Bandleger fortgesetzt in den Patenten auftreten, haben die Florteiler ihre Blütezeit während der Jahre 1881—1890 gehabt; mit den neunziger Jahren sind sie mehr und mehr gewichen. In den Vordergrund sind in den letzten Jahren die Krempeln mit mehreren Abnehmern getreten, ferner diejenigen, die das Krempelgut durch besondere Fördervorrichtung mehrfach wieder an die Arbeitsstellen zurückbringen, sowie die Ausputz- und Reinigungs-vorrichtungen an den Krempeln. Auf die den Krempeln vorangehenden Vorbereitungsmaschinen für die einzelnen Arten von Fasern sind in den ersten Jahren des letzten Jahrzehnts nur sehr wenige Patente erteilt worden; dank neuer, den Absichten der heutigen Spinnereitechnik vorteilhaft entsprechender Erfindungen ist ihre Zahl mit den Jahren gestiegen. Hierzu sind auch diejenigen Maschinen und Einrichtungen zu rechnen, welche die weitere Vorbereitung und Verarbeitung der in Klasse 29 berührten neuen Spinnfasern zu übernehmen haben und nicht immer des Krempelns bedürfen, wie Bastfasern, künstliche Seide, Fasern aus Torf, aus Papier u. a. m.

Bei den oben gekennzeichneten Bemühungen der Spinnerei, die Vorbereitung der Gespinnstfasern zu vervollkommen, konnten die Kämm-Maschinen und die Durchzüge oder Streckwerke nicht zurückbleiben. Die Zahl der hierauf erteilten Patente ist, abgesehen von einigen Schwankungen, jährlich ziemlich gleich geblieben. Von den Kämm-Maschinen hat in erster Linie diejenige von Heilmann einschneidende Abänderungen erfahren, ebenso auch die Noble'sche Kämm-Maschine. Namentlich sind es die Speise-, Eindrück- und Abreiss- oder Abzugsvorrichtungen dieser Maschinen, welche ausserordentlich vervollkommen worden sind.

Verhältnismässig wenig Patente wurden erteilt auf Vorspinnmaschinen. Den Vorspinnkrempeln kommen allerdings manche der den Krempeln gewordenen Verbesserungen zu gute; auch wurden fortgesetzt Neuerungen für Würgelwerke patentiert. Die Spindelbänke jedoch haben an und für sich in den letzten zehn

Jahren nur zu vereinzelten Patenten Veranlassung gegeben. Um so bedeutender ist die Anzahl der auf die Feinspinnmaschinen nebst Zubehör kommenden Patente. Sie hat in den letzten Jahren wesentlich zugenommen. Einen bedeutenden Anteil hieran haben die Spindeln der Spinnmaschinen, vor allem diejenigen der Ringspinnmaschinen und deren Läuferstäbchen, dann die Flügel der Flügelspinnmaschine. Eine Reihe der Patente ist auf die Abstellung des Obercylinders vom Untercylinder bei eintretenden Störungen in der Fadenzuführung gerichtet, ferner auf Verhütung des Zusammenlaufens benachbarter Faden. Nicht zu vergessen ist die Aenderung der Aufwinde-Verfahren und -Einrichtungen für Ringspinnmaschinen, dahingehend, auf ihnen Kötzer in Selfactorform zu verfertigen. Auch bei den Selfactoren spielen die auf möglichst fehlerfreie Garnproduktion und Verhütung von die Leistungsfähigkeit der Maschine beeinträchtigenden Störungen, sowie die auf günstigste Aufwindung des gesponnenen Garns gerichteten Erfindungen eine hervorragende Rolle.

Einen beträchtlichen Aufschwung, der auch in der Zahl der erteilten Patente seinen Ausdruck findet, haben in den letzten Jahren die Spulmaschinen genommen. Im Jahr 1891 wurden 6 Patente auf Spulmaschinen erteilt, im Jahr 1899 etwa 20, und im Jahr 1900 ist die Zahl schon auf etwa 30 angelangt. Neben den Sicherheits-Vorrichtungen und Selbstausrückungen, die bei Störungen durch Fadenbruch oder Knoten, sowie nach Fertigstellung der Bewickelung der Spulen in Wirksamkeit treten, sind es vorzugsweise die Einrichtungen für das völlig selbständige Arbeiten der Maschine, welche diesen Aufschwung bewirkt haben. Zu den früheren Forderungen für das selbständige Arbeiten der Spulmaschine sind nämlich für manche Fälle, wie z. B. bei der Herstellung von Nähmaschinen-spulen, die des Abstreifens der fertigen Spulen von der Spindel, des Aufbringens einer neuen, leeren Spule auf die Spindel und des Abschneidens des Fadens zwischen beiden Spulen hinzugereten.

Von den während der letzten zehn Jahre in Klasse 76 erteilten Patenten entfallen auf Deutschland 56 %, England 12 %, Frankreich 11 %, Amerika 8 %, Belgien, die Schweiz und Oesterreich-Ungarn je 3 %, auf Russland 2 %, auf Italien 1 %, während sich in den Rest von 1 % Schweden, Spanien, Griechenland, Dänemark und Indien teilen.

(Schluss folgt.)

Zürcher Platz-Usanzen für den Handel mit Seidenstoffen.

Die Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft hat in ihrer Generalversammlung vom 24. April d. J. die neuen Platz-Usanzen für den Handel mit Seidenstoffen einstimmig genehmigt und ein Schiedsgericht von elf Mitgliedern zur Schlichtung von Streitfällen zwischen Fabrikanten, Färbern, Kommissionären, Druckern und Appreteuren ernannt.

Die Schaffung eines aus Fachmännern bestehenden Schiedsgerichtes gibt den Mitgliedern der Gesellschaft

auf ihren Wunsch die Möglichkeit, bei allfälligen Auseinandersetzungen zu ihrem Rechte zu kommen, ohne die ordentlichen Gerichte anrufen zu müssen; Prozess- und Anwaltskosten werden erspart und das Urteil in kürzester Zeit gefällt. Ein anderes Moment, das für die Einsetzung eines Schiedsgerichtes sprach, war die Tatsache, dass die Gerichte, wenn sie Streitfälle in unserer Branche zu behandeln haben, ohnedies in der Regel auf Gutachten von Fachexperten angewiesen sind. Endlich ermunterten die guten Erfahrungen, die mit dem Schiedsgericht für den Handel in roher Seide seit nun 16 Jahren gemacht wurden, zu weiterem Vorgehen in dieser Richtung.

Zuerst war man der Meinung, es genüge ein Schiedsgericht zu ernennen und allenfalls noch ein Reglement für die Organisation desselben auszuarbeiten. Das weitere Studium der Angelegenheit führte jedoch zur Ansicht, dass man dem Schiedsgericht unbedingt eine Grundlage für seine Urteile in Gestalt von Platz-Usanzen verschaffen müsse, denn nur auf diese Weise könne einer schwankenden Praxis in den Entscheiden vorgebeugt und die Partei in den Stand gesetzt werden, die Grundsätze, nach welchen ihr Streitfall beurteilt wird, zu kennen.

Die Schaffung von Platz-Usanzen war naturgemäß mit grossen Schwierigkeiten verbunden, da Vorbilder nicht vorhanden waren und die Interessen der Käufer wie der Verkäufer gewahrt werden mussten. Die Usanzen wurden von einer Kommission, welcher Vertreter der verschiedenen Interessengruppen angehörten, ausgearbeitet und einer Vorversammlung von Fabrikanten, Kommissionären, Färbern u. s. f. unterbreitet; die Generalversammlung selbst hat am Entwurf keine bedeutenderen Änderungen mehr vorgenommen.

Die Veröffentlichung von Usanzen geschah keineswegs mit der Absicht, nunmehr von einem Tag zum andern den Geschäftsverkehr zwischen Fabrikanten und Kommissionären umzuwandeln und den Bestimmungen der Usanzen entsprechend umzugestalten. Von irgendwelcher Verpflichtung — z. B. durch Unterschrift — die Bestimmungen der Usanzen für die Mitglieder der Gesellschaft als verbindlich zu erklären, wurde absichtlich Umgang genommen. Nur wenn die Parteien überhaupt keine Bedingungen, oder keine den Usanzen entgegenstehende Bedingungen vereinbart haben, wird sich das Schiedsgericht auf die Usanzen stützen, da dieselben die auf dem Platze Zürich herrschenden Geschäftsgebräuche zum Ausdruck bringen. Letztere Eigenschaft bringt es mit sich, dass das Handelsgericht, wie auch die ordentlichen Gerichte überhaupt, in ihren Entscheiden von nun an auf die Platz-Usanzen Rücksicht nehmen müssen. Dieser Umstand sowohl, wie namentlich auch die Tatsache, dass die Usanzen in billiger Weise den Interessen der Käufer und Verkäufer gerecht werden, lassen hoffen, dass der Geschäftsverkehr — zum Vorteil der beteiligten Kreise — mit der Zeit sich den Usanzen ganz anpassen wird.

Wir lassen den Text der Usanzen im Wortlaut folgen:

"Unter Platz-Usanzen sind allgemein übliche Bestimmungen im Geschäftsverkehr verstanden, deren Kenntnis

seitens beider Parteien beim Abschluss eines Geschäftes vorausgesetzt wird und welche stillschweigend gelten, sofern die Parteien beim Abschluss des Geschäftes nicht besondere abweichende Bedingungen festgesetzt haben.

Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf den Verkehr zwischen Fabrikanten, Käufern (Vermittlern), Façon-Webern, Färbern, Druckern und Appreturen.

I. Seidenstoffe.

§ 1. Durch diese Platzanzen wird der Geschäftsverkehr für in der Schweiz oder im Ausland hergestellte und in der Schweiz zur Bestellung und zur Ablieferung gelangende Artikel geregelt:

- a) Gewebe aus Seide,
- b) Gewebe aus Seide, mit andern Spinnstoffen oder Materialien gemischt.

§ 2. Für die Qualität der Gewebe sind massgebend die Gleichmässigkeit in der Ausführung, die Ausrüstung, das Gewicht, der Griff und die Stärke (Reissbarkeit).

§ 3. Die Bezeichnung der Stücklänge hat in Metermass, Yards oder Aunes zu geschehen. Als Differenz in der Stücklänge gegenüber der bei Geschäftsabschluss vereinbarten Länge, sind bei anzufertigender Ware 5 %, bei Kravattenstoffen 10 % zulässig.

Die Bezeichnung der Breite der Stücke hat in Centimetern, Inches oder französischen Zoll zu geschehen. Als grösste zulässige Breite-Differenz werden bei unappretierten Stoffen 1 %, bei appretierten und Bengaline-artigen Stoffen 2 % zugestanden.

In Bezug auf das Plage ist keine Differenz gestattet. Für später eintretende Veränderungen (Eingehen der Stücke) sind Reklamationen nur innerhalb 4 Wochen zulässig.

II. Verkauf.

§ 4. Der Preis für Seidenwaren wird festgesetzt per Meter oder Stab von 115 Centimeter Länge, mit 20 % Sconto, Ziel 30 Tage, den Lieferungsmonat nicht gerechnet. Zahlungen vor Verfall sind zu 6 % p. a. discomptierbar.

Wird ein längeres Ziel vereinbart, so ist dasselbe zum jeweiligen offiziellen Bankdiskonto discomptierbar.

Spätestens am Schlusse eines jeden Monats sind die während desselben abgelieferten und acceptierten Waren zu fakturieren.

§ 5. Die Bezahlung hat in bar oder Bankvaluta, ohne Kursverlust zu geschehen. Für fremde Devisen ist das Mittel zwischen Geld und Brief des offiziellen zürcherischen Kursblattes massgebend. Disconto und Inkassospesen sind vom Remittenten zu vergüten.

§ 6. Die Angebote der Verkäufer gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ohne Verbindlichkeit.

§ 7. Der Käufer ist für sein Gebot auf umgehende Antwort haftbar.

§ 8. Lieferungsgeschäfte sollen beiderseits schriftlich bestätigt werden. Ist dies nur von einer Seite geschehen und erfolgt von der andern Partei innerhalb drei Tagen kein schriftlicher Einspruch, so gilt dies als stillschweigendes Einverständnis.

Die Bestätigung (Bestellungsnote, Ordercopie) soll genaue Bestimmungen über Quantität, Qualität, Stücklänge, Stückbreite, Plage, Lisières, Ausrüstung, Lieferzeit, Preis und Conditionen enthalten.

III. Muster.

§ 9. Bei Verkäufen ab Lager werden Gratismuster nicht abgegeben. Bei anzufertigender Ware werden höchstens je 25 Centimeter Gratismuster mitgeliefert oder bonifiziert, wenn 100 Meter oder mehr von einer Qualität, Farbe oder Disposition bestellt werden. Für Quantitäten unter hundert Meter werden nur je 15 Centimeter Gratismuster abgegeben oder bonifiziert.

§ 10. Wenn eine Bestellung annulliert wird, so muss der Käufer vorabgelieferte Wertmuster dem Verkäufer im ursprünglichen Zustande wieder zustellen; ist dies nicht mehr möglich, so hat der Käufer dieselben zur Hälfte, ohne Abzug einer Musterbonifikation zu vergüten. Behält der Käufer die Muster, so hat er sie zu bezahlen, unter Abzug der Musterbonifikation.

IV. Abnahme der Ware.

§ 11. Die Ware gilt als qualitativ normal geliefert, wenn der Durchschnitt der Stücke dem Type entspricht.

Bei Beurteilung appretierter oder gepresster Ware ist auf die durch Lagerung eintretende natürliche Veränderung des Stoffes Rücksicht zu nehmen.

Unbedeutende Abweichungen in Farbe oder Dessin berechtigen den Käufer nicht zur Rückweisung der Ware.

Ist nicht auf ein bestimmtes Muster oder Stück, sondern nur auf eine Qualitätsbezeichnung hin bestellt, oder auf früher gelieferte Ware Bezug genommen worden, so gilt als Type die vom Verkäufer unter jener Bezeichnung nachweisbar bisher gelieferte Qualität.

Hat der Käufer bei Lieferung der Vorabmuster, Dessin und Farbe nicht ausdrücklich beanstandet und fällt die Ware den Mustern entsprechend aus, so kann er diese nicht zurückweisen, sofern sie im übrigen nach Vorschrift geliefert ist.

Sind Anfangsmuster (Tirelles) in Qualität und Beschaffenheit nicht richtig ausgefallen, so berechtigt dies den Besteller noch nicht, die Ware zurückzuwerfen.

§ 12. Beanstandungen von Lieferungsware müssen spätestens innerhalb 6 Tagen (Feiertage nicht inbegriffen) nach Empfang derselben, dem Verkäufer mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Reklamationsrecht dahin.

Hat der Empfänger ohne Einwilligung des Verkäufers Veränderungen am ursprünglichen Zustand der Ware vorgenommen, oder diese weiter verschickt, so wird sein Reklamationsrecht hinfällig.

§ 13. Bei Verkauf ab Lager sind Reklamationen spätestens drei Tage (Feiertage nicht inbegriffen) nach Empfang der Ware vorzubringen.

§ 14. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, auf welche er den Käufer zur Zeit des Kaufes aufmerksam gemacht hat.

Der Verkäufer haftet nicht für Ware, die „tel quel“ verkauft wurde.

§ 15. Fällt der Durchschnitt einer Lieferung anders aus, als der Type, oder die beim Abschluss vereinbarte Qualität, so kann der Käufer entweder einen angemessenen Rabatt verlangen, oder den Kauf rückgängig machen, oder Nachlieferung richtiger Ware innert angemessener Frist fordern.

§ 16. Sind nur einzelne Stücke nicht annehmbar, so können diese vom Käufer zurückgewiesen werden; handelt es sich jedoch um Hauptfarben, die für das Sortiment unentbehrlich sind, so ist der Käufer berechtigt, auf Lieferung des Ganzen zu verzichten, falls der Verkäufer Nachlieferung innert angemessener Frist nicht leisten kann.

§ 17. Für zurückgewiesene ab Lager gekaufte Ware ist weder der Verkäufer verpflichtet Ersatz zu leisten, noch der Käufer gehalten, solchen anzunehmen.

§ 18. Schon angenommene, assortierte Teilsendungen können nicht zurückgegeben werden, wenn der Saldo nicht vorschriftgemäß geliefert wird.

§ 19. Bei Bestellungen von Stoffen, die durch aussergewöhnliche Breite oder infolge ihrer Anfertigung sich als Spezialartikel qualifizieren, d. h. als solche, die nicht regelmässig gekauft werden, darf die Ware nur für Rechnung gelassen werden, wenn sie nicht marktfähig ist. Für allfällige Mängel hat jedoch der Verkäufer den Käufer entsprechend zu entschädigen, ebenso für durch Verspätung verursachten Schaden.

V. Lieferfristen.

§ 20. Wird die Frist für die Lieferung der Muster um mehr als vierzehn Tage überschritten, so ist der Besteller berechtigt, die Order zu annullieren; in diesem Falle hat er seinen Entscheid dem Lieferanten sofort schriftlich anzuzeigen.

§ 21. Wird die Ware nicht zur vorgeschriebenen Zeit geliefert, so ist der Käufer zur Annahme derselben nicht verpflichtet, wenn die Lieferzeit um 8 Tage (wobei Sonn- und Festtage nicht mitzählen) überschritten wird.

Ist ein bestimmter Lieferntag festgesetzt (Export-Ordnung), so ist die Ware spätestens bis 4 Uhr abends in das Domizil des Käufers abzuliefern.

Sind Teillieferungen vorgeschrieben, so ist der Käufer nicht gehalten, die späteren Lieferungen anzunehmen, falls die erste zurückgewiesen wurde.

§ 22. Werden die Farben- und Dessin-Aufgaben nicht innert der vereinbarten Frist verteilt, so muss dem Verkäufer die nötige längere Lieferzeit eingeräumt werden.

§ 23. Ist es dem Färber, Drucker oder Appreteur nicht möglich, die verlangte Lieferzeit einzuhalten, so hat er dem Auftraggeber hiervon sofort Mitteilung zu machen; wird dies unterlassen, so ist letzterer berechtigt, den Färber, Drucker oder Appreteur für den ihm aus der verspäteten Lieferung erwachsenen Schaden verantwortlich zu machen.

§ 24. Eine Forderung auf Schadenersatz wegen Nicht-Lieferung oder Verspätung der Ware ist nur dann zulässig, wenn dolose oder fahrlässige Handlung vorliegt. In diesem Falle haben Vermittler, Kommissionär oder Agent ebenfalls Anspruch auf Schadenersatz für entgangene Provision.

VI. Schiedsgericht.

§ 25. Zur Erledigung von Streitfragen, über welche sich die Parteien nicht einigen können und welche von denselben nicht vor das ordentliche Gericht gebracht werden wollen, wird von der Generalversammlung der Zürcherischen Seiden-Industrie-Gesellschaft ein ständiges Schiedsgericht gewählt, welches die ihm vorgelegten Fälle endgültig entscheidet.

§ 26. Es ist dem Schiedsgericht freigestellt, über Streitfälle zu urteilen, welche ihm von Firmen vorgelegt werden, die nicht Mitglieder der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft sind.

§ 27. Das Schiedsgericht besteht aus elf Mitgliedern; die Generalversammlung wählt aus deren Mitte den Präsidenten. Drei Schiedsrichter haben der Fabrik, drei dem Stoffhandel, zwei der Färberei und je einer der Appretur und der Druckerei anzugehören.

Die Amtsdauer des Schiedsgerichtes beträgt vier Jahre; alle zwei Jahre kommen je sechs Mitglieder in Neuwahl.

§ 28. Das Schiedsgericht bestellt aus seiner Mitte den Vize-Präsidenten. Sekretär ist der jeweilige Sekretär der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft.

§ 29. Die Parteien haben die dem Schiedsgericht zum Entscheid zu unterbreitenden Streitfragen gemeinsam zu formulieren und dem Sekretär schriftlich einzureichen.

Es ist den Parteien freigestellt, in einer schriftlichen Ergabe dem Schiedsgericht ihren Standpunkt zur Streitfrage darzulegen.

§ 30. Das Verfahren wird ohne Nennung der Namen der Parteien und der amtenden Schiedsrichter durchgeführt.

§ 31. Der Sekretär legt den ihm eingereichten Streitfall dem Präsidenten vor, welcher denselben — unter Einhaltung einer Wechselordnung — einer Sektion des Schiedsgerichtes unterbreitet.

Die Sektionen des Schiedsgerichtes setzen sich zusammen aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

Die aufgerufenen Schiedsrichter haben womöglich innert acht Tagen nach Anhängigmachung des Streitfalles zusammenzutreten.

Wenn der Präsident es für notwendig erachtet, oder wenn die Parteien es verlangen, so ist das Schiedsgericht vollzählig einzuberufen.

Ist das Urteil nur von einer Sektion gefällt worden, so sind die Parteien berechtigt, innerhalb drei Tagen nach Zustellung des Urteils, Berufung auf das gesamte Schiedsgericht einzureichen.

Das Schiedsgericht ist berechtigt, Experten beizuziehen.

§ 32. Wünschen die Parteien einzelne Mitglieder des Schiedsgerichtes abzulehnen, so haben sie dies gleichzeitig mit der Eingabe des Streitfalles dem Sekretär mitzuteilen. Es können nicht mehr als vier Mitglieder abgelehnt werden.

§ 33. Die zur Beurteilung des Falles erforderlichen oder von den Parteien vorgelegten Muster, Abschnitte oder Waren sind dem Sekretariat zur Verfügung des Schiedsgerichtes einzuliefern.

§ 34. Das Urteil ist vom Sekretär schriftlich abzufassen und, nachdem es von den Richtern, welche geamtet haben, gutgeheissen und vom Präsidenten unterzeichnet worden ist, innerhalb acht Tagen nach der Urteilssprechung den Parteien zuzustellen. Der Präsident ist berechtigt, wenn er redak-

tionelle Aenderung des Urteils für notwendig erachtet, letzteres den amtenden Schiedsrichtern wieder zuzustellen.

Das Urteil muss die Verteilung der Schiedsgerichtsgebühren und der dem Gericht erwachsenen Kosten enthalten.

§ 35. Die Gebühr für schiedsrichterliche Entscheidungen beträgt wenigstens Fr. 30.— und höchstens Fr. 100.—. Wird von den Parteien Berufung auf das gesamte Schiedsgericht eingelegt, so ist die Maximalgebühr zu entrichten. Wird das Schiedsgericht von Firmen, welche nicht Mitglieder der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft sind, angerufen, so haben diese die Maximalgebühr zu zahlen.

Die Auslagen sind dem Gerichte von den Parteien zu vergüten. Der Präsident ist berechtigt, hiefür eine ihm gut scheinende Kautions einzufordern.

§ 36. Die Auslagen des Schiedsgerichtes werden aus der Gerichtskasse bestritten. Je am Ende eines Jahres ist die Verteilung der erhobenen Gebühren in der Weise vorzunehmen, dass dem Stipendienfond der Zürcherischen Seidenwebschule zwei Drittel und dem Sekretär des Schiedsgerichtes ein Drittel zugewiesen werden.

§ 37. Der Präsident besammelt das Schiedsgericht im Laufe des Monates Januar zur Abnahme der Rechnung der Gerichtskasse.

§ 38. Bei Verhinderung des Präsidenten (Abwesenheit, Krankheit, Ablehnung) tritt der Vize-Präsident an dessen Stelle.

Der Vize-Präsident hat die Revision der Gerichtskasse zu besorgen.

§ 39. Der Sekretär hat den Verkehr zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht zu vermitteln; er ist für die Geheimhaltung der Namen verantwortlich.

Erwohnt den Sitzungen des Schiedsgerichtes bei und führt das Protokoll.

Er verwaltet die Gerichtskasse und hat dieselbe jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

VII. Revision der Usanzen.

§ 40. Die Revision der Platz-Usanzen kann von jedem Mitglied der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft zu Handen der ordentlichen Generalversammlung beantragt werden. Das Revisionsgesuch ist, mit Begründung versehen, schriftlich einzureichen und vom Vorstand der Gesellschaft dem Schiedsgericht zur Begutachtung und Antragstellung zu überweisen. In der Einladung zur Generalversammlung ist vom Revisionsgesuch in geeigneter Weise Vormerk zu nehmen.

Wird die Revision vom Vorstand der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft oder vom Schiedsgericht beantragt, so kann zu diesem Zweck eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Über die Revisionsanträge entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bezw. Firmen.

Zur Statistik der Krefelder Sammet- und Seiden-Industrie und Färberei.

Der Gesamtumsatz der Krefelder Seidenindustrie, Sammetindustrie und Färberei eingeschlossen, zeigte im Jahre 1902 eine, wenn auch nur unbedeutliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (1901). Nach der üblichen Zusammenstellung der Krefelder Handelskammer hat die Sammet- und Seiden-Industrie des Krefelder Bezirks im Jahre 1903 einen Gesamtumsatz von 82,557,348 Mark (i. V. 81,756,454 Mk.) zu verzeichnen, so dass sich eine Zunahme von rund 800,000 Mk. ergibt. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass auf die Stoffherstellung ein um rund 2 $\frac{1}{4}$ Mill. Mk. vermehrter Umsatz fällt, während der Sammetumsatz etwa 1 $\frac{1}{2}$ Mill. Mk. weniger als im Jahre 1901 beträgt. Die Zunahme des Stoffumsatzes erstreckt sich auf alle Länder, während das Geschäft in Sammetwaren nach Deutschland, Oester-

reich-Ungarn, England und aussereuropäischen Ländern sich verringert und nur nach Frankreich und „andern europäischen Ländern“ etwas zugenommen hat. Der Umsatz mit Deutschland hat sich diesmal nur für Stoff, und zwar um 906,034 Mk. vergrössert, für Sammet ist er indes um 1,005,477 Mk. zurückgegangen. Es betrug der Anteil des Inlandsgeschäfts am Gesamtumsatz 1902 54,75 Prozent (i. V. 55,41 Prozent und 1900 53,75 Prozent). Der bereits erwähnte Rücklag im Umsatz in Sammetwaren erklärt sich aus der schlechten Geschäftslage der Sammet-Industrie, die namentlich im letzten Drittel des Jahres hervortrat.

Die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Handstühle ist für Sammet und Sammetgewebe um 35, für festkantiges Sammetband um 61 gesunken. Es waren Ende 1902 aufgestellt: mechanische Stühle in Sammet und Sammetgeweben 2656 (i. V. 2640), davon durchschnittlich beschäftigt 1875 (1961), mechanische Stühle in festkantigem Sammetband 474 (481), davon durchschnittlich beschäftigt 425 (365).

Der Verbrauch an Rohstoffen ist ausser dem Verbrauch an Wolle zurückgegangen, entsprechend der geringeren Herstellung. In ganz- und halbseidenen Stoffen hat sich der Umsatz um 2,285,106 Mk. auf 59,828,517 Mk. vergrössert. Damit ist die Höhe des Umsatzes im Jahre 1899 noch etwas überschritten. Die Zahl der beschäftigten Handstühle in Stoffen hat sich weiter verringert und zwar um 494. Es waren Ende 1902 aufgestellt: mechanische Stühle in Stoffen 9227 (8865), davon durchschnittlich beschäftigt 8104 (7783), mechanische Stühle in festkantigem Stoffband 222 (168), davon durchschnittlich beschäftigt 182 (159). Hinsichtlich der Stühle in festkantigem Stoffband ist zu bemerken, dass die Unterscheidung von Hand- und mechanischen Stühlen hier nicht mehr ganz zutreffend ist. Die in der Hausindustrie befindlichen Stoffbandstühle werden neuerdings zum grossen Teil durch elektrische Kraft oder auch durch Gasmotoren in Bewegung gesetzt. Deshalb musste die allgemeine Bezeichnung Handstühle wegfallen und durch Stühle im Hausbetrieb ersetzt werden.

Was den Verbrauch an Rohstoffen anbelangt, so zeigt sich, abgesehen von Baumwolle, ein der erhöhten Stoffherstellung entsprechender Mehrverbrauch. Bemerkenswert ist namentlich der um rund 30,000 kg gestiegene Verbrauch an Schappe.

Die Krefelder Sammet- und Seidenfärberei war mit Ausnahme der Stückfärberei im Berichtsjahre gut beschäftigt. Sämtliche für die Strangfärberei in Betracht kommenden Ziffern haben sich vergrössert; namentlich ist die Menge der für auswärtige Fabrikanten gefärbten und mercerisierten Baumwolle ganz erheblich gewachsen. Hinsichtlich der Stückfärberei muss für deren Hauptartikel „halbseidene Gewebe“ wiederum ein nicht unbedeutender Rückgang festgestellt werden.

Ascot Sunday in Hyde Park (London)

Ascot-Sonntag wird der erste Sonntag nach dem Ascot-Rennen genannt, welches in einem Maasstab wie kein anderes von der Aristokratie und der übrigen „High Life“ besucht wird. Einer alten Sitte gemäss promenirt